Liebe Michaela,

ja, das sehen wir genauso. Eine vermutlich überfordernde Situation für die Studierende. Jenseits aller Formalvorgaben. Möglicherweise wäre eine andere Begleitperson geeigneter gewesen.

Herzlich
Udo Nesselbosch und Sabine

--
Diese Nachricht wurde von meinem Android Mobiltelefon mit [WEB.DE](http://web.de/) Mail gesendet.

Am 30.09.21, 21:06 schrieb Michaela Bothe <bothem@stein.ms.de>:

Liebe Sabine!
Vielen Dank dir für die zeitnahe und informative Antwort! Sie hilft uns sehr, denn so wissen wir, dass wir in Bezug auf die Schulleitung nichts weiter unternehmen müssen.
Die Praxissemesterstudentin war gestern bei ihrer Rückkehr aus dem Krankenhaus relativ aufgewühlt, und wir fanden es allgemein eher unpassend, für die Begleitung der Schülerin eine junge Studentin auszuwählen, die eher unerfahren im schulischen Kontext und gerade erst seit Kurzem am FSG ist.
Wie dem auch sei: Danke, dass ihr in solchen Angelegenheiten immer eine so schnelle und gute Hilfe seid!
Liebe Grüße, auch von Steffi!
Michaela

<sabinebadde@web.de> schrieb am Do, 30.09.2021 10:20:
> Liebe Michaela!
>
> Vielen Dank für die Anfrage!
>
> Grundsätzlich ist es vollkommen korrekt, dass PSS zu keinem Zeitpunkt die alleinige Aufsicht übertragen werden darf.
>
> Im Infoboard Praxissemester steht dazu:
>
> "Aufsicht
> Wesentliche Aussagen trifft der Aufsichts-Erlass (vgl. BASS 12-08 Nr. 1). Danach obliegt die Aufsichtspflicht allen Lehrkräften der Schule sowie den pädagogischen Fachkräften und dem weiteren Betreuungspersonal, das in Ganztagsschulen, Ganztagsangeboten und anderen außerunterrichtlichen Angeboten der Schule tätig ist. Studierende in verschiedenen Praxisphasen dürften allenfalls als Unterstützung bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht in Anspruch genommen werden. In diesem Fall besteht die Aufsichtspflicht der Lehrkraft allerdings fort (siehe Ziff. 3 letzter Absatz des Erlasses). Sowohl bei der Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler durch das Lehrpersonal selbst als auch bei der Organisation dieser Maßnahme (durch die Schulleitung) handelt es sich um die Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne von Art. 34 GG. Der Einsatz von Praxissemesterstudierenden kann im Schadensfall zu der Feststellung führen, dass eine schuldhafte Verletzung von Aufsichtspflichten oder ein Organisationsverschulden der Schule für den Schaden ursächlich geworden ist."
>
> Im von dir benannten Fall ist es so,
>
> - dass die Schulleitung erklärtermaßen die Verantwortung übernommen hat (er hat sie letztlich ohnehin),
> - dass in einem medizinischen Notfall mit KTW-Transport in ein KH die schulische Aufsichtspflicht ohnehin endet. Das Schulgelände wird verlassen, ein schulbezogener Unterrichtsgang ist eine KTW-Fahrt nicht. Schüler\*innen müssen bei KTW-Notfallfahrten auch gar nicht begleitet werden, sie stehen dann unter medizinischer Notfallversorgung.
>
> Im benannten Fall sah es eure Schulleitung offenbar als angebracht und angemessen an, die Schülerin begleiten zu lassen. Ein Aufsichtsfall ist das nicht (und jede Person aus dem schulischen Kontext, die nicht selbst der Aufsicht bedarf, hätte begleiten können). Damit gibt es kein Problem in Bezug auf die Aufsichtsfrage.
>
> Es handelt sich sicher um einen außerordentlichen Einzelfall. Er mag vielleicht dennoch dazu dienen, mit den PSS noch einmal über die Frage der Aufsicht in den Austausch zu kommen.
>
> Übrigens: Für den PSS war das Ganze ein schulbezogener Einsatz. Er also war zu jedem Zeitpunkt versichert und zu keinem Zeitpunkt hätte er in Haftung genommen werden können.
>
> Herzlich
> Udo Nesselbosch und Sabine
>
>
>
>
>
> -----Ursprüngliche Nachricht-----
> Von: Michaela Bothe <bothem@stein.ms.de>
> Gesendet: Donnerstag, 30. September 2021 09:06
> An: sabinebadde@web.de
> Betreff: Aufsicht PSS
>
> Liebe Sabine!
> Da Steffi und ich beide heute einen komplett vollen Tag haben, melden wir uns kurz auf diesem Wege bei dir. Wir hätten sonst versucht, dich telefonisch zu erreichen… Unsere Schulleitung hat gestern eine unserer Praxissemesterstudierenden gebeten/beauftragt, eine Schülerin im Krankenwagen zum UKM zu begleiten, die vorher in der Schule einen epileptischen Anfall gehabt hatte.
> Unsere Frage nun: Ist dies rechtens? Soweit wir informiert sind, dürfen die PSS keine alleinige Verantwortung für SchülerInnen ohne das Beisein eines weiteren Lehrers übernehmen.
> Könntest du uns da weiterhelfen?
> Einen lieben Gruß!
> Michaela